

Stellungnahme des ÖAMTC

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und
Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften geändert wird

(Preistransparenzgesetz)

GZ: BMWFJ-56.034/0004-C1/4/2011

sowie

zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und
Jugend betreffend Mitteilung und Meldung von Treibstoffpreisen an die
Preistransparenzdatenbank nach dem Preistransparenzgesetz

(Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011)

GZ: BMWFJ-56.034/0006-C1/4/2011

A) Allgemeines:

Der ÖAMTC bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des
Preistransparenzgesetzes und der Preistransparenzverordnung.

Die Preisgestaltung an den Tankstellen ist für die Konsumenten praktisch nicht mehr
nachvollziehbar, die Kosten der Mobilität sind gerade in den vergangenen Monaten
signifikant gestiegen. Der Mangel an Transparenz verhindert oft das freie Spiel der
Kräfte am Markt. Nicht nur in Zeiten der extrem hohen Ölpreise ist die Schaffung von
Transparenz das Gebot der Stunde. Es ist den Mineralölfirmen zumutbar, dass sie
ihre aktuellen Preise veröffentlichen und den Zugang zu den Daten **lückenlos**
ermöglichen.

Damit der freie Markt funktionieren kann, benötigen die Konsumenten **umfassende**
Infos als Basis für ihre freie Entscheidung, wo am preisgünstigsten getankt werden
kann. Deshalb forderte der ÖAMTC die Errichtung einer neutralen Stelle als
Spritregulator. **Zur Erfüllung seiner Aufgaben müssen alle Anbieter von
Kraftstoffen gesetzlich verpflichtet werden, ihre jeweils aktuellen Preise ohne
Verzögerung an eine zentrale Spritpreis-Datenbank zu melden.**

Die Spritpreis-Datenbank des ÖAMTC bietet schon seit Jahren eine österreichweite
Übersicht. Mit einer Suchfunktion nach Bundesland, Postleitzahl und Ort kann man
die günstigsten Anbieter ausfindig machen. Die Datenbank ist eine Plattform, an der
sich sowohl Konsumenten als auch Tankstellen beteiligen können. Preismeldungen
sind nach einer einmaligen Registrierung auf der Website möglich.

Der ÖAMTC begrüßt auf dieser Basis ausdrücklich das Vorhaben des BM zur
Schaffung einer Preistransparenzdatenbank für Treibstoffpreise und zur
verpflichtenden Meldung der Preise durch die Anbieter. Höhere Transparenz wird
einerseits die KonsumentInnen unterstützen, preisbewusst zu tanken. Andererseits

werden die Prinzipien des „freien Marktes“ unterstützt, so dass dieser sich nach den Gegebenheiten von Angebot und Nachfrage entwickelt.

Es muss in diesem Zusammenhang darauf geachtet werden, dass das Vorhaben nicht unter dem Deckmantel des Wettbewerbsrechts unterlaufen und nur als „zahnlose“ Kundmachung des politischen Willens in Teilen umgesetzt wird. Das Wettbewerbsrecht bietet bereits jetzt schon ausreichend Maßnahmen um befürchteten Preisabsprachen der Ölkonzerne einen Riegel vorzuschieben. Hier wird unter anderem auf die Möglichkeit der Verbandsklage hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass den KonsumentInnen eine möglichst breite Information angeboten werden muss, was auch beinhaltet, dass Konsumentenschutzorganisationen mit allen Daten ausgestattet werden.

B) Zum Preistransparenzgesetz

Die vorgesehenen Änderungen im Preistransparenzgesetz schaffen die Grundlage für die entsprechende Verordnung, welche die Details zur neuen Preistransparenzdatenbank festlegt.

Zu § 1a:

Wie bereits ausgeführt darf das Vorhaben nicht unter dem Deckmantel des Wettbewerbsrechts unterlaufen und nur als „zahnlose“ Kundmachung des politischen Willens in Teilen umgesetzt werden. In den erläuternden Bemerkungen wird die Einschaumöglichkeit für die KonsumentInnen auf die jeweils lokal günstigsten Tankmöglichkeiten eingeschränkt. Diese Einschränkung wird vom ÖAMTC hinterfragt. Es muss die größtmögliche Anzahl von Tankstellen für die Information der KonsumentInnen zur Verfügung gestellt werden. Auf die notwendige Bereitstellung für Konsumentenschutzorganisationen wurde bereits im Punkt „Allgemeines“ hingewiesen.

Zu § 8 Abs 1:

Der ÖAMTC begrüßt ausdrücklich die Ausnahme des neu zu schaffenden § 1a aus den Bestimmungen des § 8 Abs 1, wonach die Verwendung von Daten „für andere Zwecke“, die ansonsten der Zustimmung der betroffenen Unternehmen bedarf, im Fall der Spritpreistransparenzdatenbank nicht anzuwenden ist. Damit ist sichergestellt, dass Konsumentenschutzorganisationen wie der ÖAMTC weiterhin über Applikationen (Web, SmartPhones) die Daten aufbereiten können und damit eine breitenwirksame Information der KonsumentInnen erfolgt.

Auch die EU-Richtlinie 2003/98/EG „über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors – IW-Richtlinie“ sieht explizit eine Weitergabe von Daten vor, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden. Insbesondere bei „dynamischen Inhalten“ wird in der Richtlinie sogar auf die Bedeutung der sofortigen (zeitnahen) Weitergabe hingewiesen (vgl. Art 12). In Österreich wurde die IW-Richtlinie durch das Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

(Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) umgesetzt. Das österreichische IWG ist auf Bundesebene am 19.11.2005 in Kraft getreten (BGBl I Nr. 135/2005).

Um die Umsetzung der Preistransparenzdatenbank zu gewährleisten, wäre eine Erwähnung der IW-Richtlinie bzw. des IWG, zumindest in den Erläuterungen, wünschenswert bzw. sind Letztere um eine dem Zweck der breitenwirksamen Information der KonsumentInnen entsprechende Formulierung zu ergänzen.

Wie bereits ausgeführt kann der gesetzliche Auftrag zur Information der KonsumentInnen nur dann erfüllt werden, wenn Konsumentenschutzorganisationen ebenfalls **alle Daten** erhalten und so eine breite Streuung der erhobenen Informationen erfolgt.

C) Zur Preistransparenzverordnung

Wie bereits oben erwähnt begrüßt der ÖAMTC die Verordnung, mit der die Forderung des Clubs nach mehr Preistransparenz umgesetzt werden soll.

Zu § 1:

Die Begriffe, welche Kraftstoffsorten der Meldepflicht unterliegen sollen, müssen eindeutig definiert werden. Insbesondere der Begriff „Superfahrbenzin“ im Verordnungstext ist zu unklar (während in den Erläuterungen das Wort „Euro-Super“ steht).

Der ÖAMTC schlägt vor, allgemein den Ausdruck „Superbenzin 95 Oktan“ zu verwenden. Zusätzlich sollte festgelegt werden, dass es sich immer um jene Kraftstoffsorten handeln muss, welche die meistverkauften in Österreich sind. Damit werden auch die Vorgaben für die Meldungen an die EU-Kommission für das wöchentliche EU-Bulletin [ENTSCHEIDUNG DES RATES vom 22. April 1999 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse (1999/280/EG)] erfüllt.

Zu § 3:

Da unmittelbar um 12 Uhr – wenn die Preise nach der derzeit geübten Praxis an den meisten Tankstellen erhöht werden – die größte Gefahr besteht, dass es durch kurzes Abwarten der Meldungen der Mitbewerber zu Preisangleichungen nach oben kommt, schlägt der ÖAMTC vor, zwischen 12 Uhr und 12:10 die Preisabfragemöglichkeit auszusetzen. Weiters muss gewährleistet sein, dass seitens der E-Control eine für alle Tankstellenbetreiber einheitliche „Systemzeit“ festgelegt wird. Entsprechende Ergänzungen sollten in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Wie bereits zu § 8 Abs 1 Preistransparenzgesetz ausgeführt kann der gesetzliche Auftrag zur Information der KonsumentInnen nur dann erfüllt werden, wenn eine

breite Streuung der erhobenen Daten erfolgt. Aus diesem Grund sollte § 3 der Verordnung wie folgt ergänzt werden:

Nach § 3 ist die Absatznummerierung (1) einzufügen. Weiters ist der Absatz wie folgt zu ergänzen:

Weiters wird die Möglichkeit eingerichtet direkt auf bestimmte Tankstellen zuzugreifen.

Vorschlag für einen neuen Absatz 2:

(2) Alle erhobenen Daten werden den Konsumentenschutzorganisationen zum Zweck der Preis- und Wettbewerbsbeobachtung und zu sonstigen für den Konsumentenschutz notwendigen Maßnahmen kostenlos zur Verfügung gestellt.

In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass mit Konsumentenschutzorganisationen alle gesetzlichen Interessensvertretungen, die Autofahrerklubs und sonstige mit Konsumentenschutzinteressen befassten Organisationen gemeint sind. Weiters sollte der Zweck der Bestimmung gemäß Punkt „Allgemeines“ dieser Stellungnahme erläutert werden.

Zu § 4:

Die von der E-Control aufzubereitenden Daten sind täglich zu veröffentlichen. Neben den täglichen österreichweiten Durchschnittspreisen über das Angebot an den österreichischen Tankstellen, gewichtet nach zeitlicher Geltungsdauer, könnten weitere Auswertungen wie etwa bundesländerbezogene Durchschnitte und Tiefstpreise automatisiert (und daher ohne großen Kostenaufwand) errechnet werden. Zusätzlich sollten die ermittelten wöchentlichen Durchschnittspreise für die Preismeldungen an die EU-Kommission [ENTSCHEIDUNG DES RATES vom 22. April 1999 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse (1999/280/EG) – EU Bulletin] verwendet werden.

ÖAMTC- Bereich Verkehr und Konsumentenschutz
Mag.a Elisabeth Brandau
Mag. Martin Grasslober
Mag. Andreas Achrainner
25.Mai 2011